



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

FEUERWEHR - REGLEMENT

VOM 9. DEZEMBER 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben der Feuerwehr	
Aufgaben	Art. 1
Vertretung nach Aussen	Art. 2
2. Feuerwehrdienstpflicht	
2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	
Feuerwehrdienstpflicht	Art. 3
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	Art. 4
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	Art. 5
Ärztlicher Befund	Art. 6
Weiterausbildung	Art. 7
Kader und Fachleute	Art. 8
Persönliche Ausrüstung	Art. 9
Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht	Art. 10
2.2 Übungsdienst und Einsatz	
Übungsplan und -daten	Art. 11
Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 12
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 13
Feuerwehrkommandant	Art. 14
Schadenplatzkommandant	Art. 15
Einsatz des Sonderstützpunktes	Art. 16
3. Betriebsfeuerwehr	
Betriebsfeuerwehren	Art. 17
4. Finanzierung	
Grundsatz	Art. 18
Ersatzabgaben	Art. 19
Befreiung von der Ersatzabgabe	Art. 20
Gebühren	Art. 21
Einsatzkosten	Art. 22
Kosten für Nachbarhilfe	Art. 23
5. Zuständigkeiten	
5.1 Gemeinderat	
Aufgaben und Befugnisse	Art. 24
5.2 Feuerwehrkommission	
Aufgaben und Befugnisse	Art. 25
6. Ausführungsbestimmungen	
Feuerwehrverordnung	Art. 26
7. Strafen und Rechtsmittel	
Strafen	Art. 27
Rechtsmittel	Art. 28
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Anwendung von übergeordnetem Recht	Art. 29
Übergangsregelung Ersatzabgabe	Art. 30
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 31
Inkrafttreten	Art. 32

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes vom 20. Januar 1994 (FWG), folgendes

Feuerwehr - Reglement

1. Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schaden-Ereignisse. Insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde sowie in den Vertragsgemeinden gemäss Artikel 13, 14 und 15 FWG.

² Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

Artikel 2

Vertretung nach Aussen

Gegenüber Behörden und Verwaltungsstellen wird die Feuerwehr durch den Feuerwehrkommandanten und im Verwaltungsbereich zusammen mit dem Fourier vertreten. Diese legen gegenüber der Behörde und den Organen jährlich Rechenschaft ab.

2. Feuerwehrdienstpflicht

2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Artikel 3

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Gemeinde Seftigen wohnhaften Frauen und Männer sind feuerwehrdienstpflichtig. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet ist.

Artikel 4

Persönliche Feuerwehrdienstpflicht

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

- 1 Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
- 2 Die Feuerwehrkommission der Einwohnergemeinde Seftigen bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.
- 3 Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 6

Ärztlicher Befund

- 1 Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- 2 Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Artikel 7

Weiterausbildung

- 1 Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- 2 Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Artikel 8

Kader und Fachleute

- 1 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- 2 Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- 3 Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute können freiwillig bei Bedarf und auf Antrag der Feuerwehrkommission über die Altersgrenze hinaus bis zum vollendeten 55. Altersjahr in ihrer Funktion belassen werden. Der Entscheid obliegt dem Gemeinderat.
- 4 Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Artikel 9

Persönliche Ausrüstung

- 1 Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad-, Ausrüstungs- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Artikel 10

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,

b Personen, die mindestens eine 50%-ige Invalidenrente beziehen,

c auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,

d auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,

e Personen, die Betriebsfeuerwehr leisten auf deren Antrag,

f der Ehegatte, dessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet,

g Mitglieder von Organisationen, welche in die aktive Feuerwehrdienstleistung einbezogen sind, sowie das „Personal SOFORT“ der Regionalen Zivilschutzorganisation Oberes Gürbetal.

² Vorbehalten bleibt zudem Art. 6 dieses Reglementes.

2.2 Übungsdienst und Einsatz

Artikel 11

Übungsplan und -daten

Der Übungsplan ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.

Artikel 12

Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. Jedes unentschuldigte Fernbleiben wird gemäss Feuerwehr-Verordnung gebüsst.

² Entschuldigungsgesuche sind schriftlich bis spätestens drei Tage nach der Übung dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

a Krankheit oder Unfall,

b schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,

c Schwangerschaft,

d Militär- oder Zivilschutzdienst,

- e Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse,
- f berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit,
- g Ausübung eines öffentlichen Amtes,
- h durch den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- und Überzeitarbeit.

Artikel 13

Inanspruchnahme
von Eigentum
Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen ist vorgängig die Zustimmung der betroffenen Eigentümer einzuholen.

Artikel 14

Feuerwehr-
kommandant

Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in allen Feuerwehrbelangen zu.

Artikel 15

Schadenplatz-
kommandant

¹ Dem Schadenplatzkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 16

Einsatz des
Sonderstütz-
punktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen und Bahnanlagen der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

3. Betriebsfeuerwehr

Artikel 17

Betriebsfeuer-
wehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

4. Finanzierung

Artikel 18

Grundsatz

Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Artikel 19

Ersatzabgaben

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 18 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf den, vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehropflichtig sind, jedoch keine Feuerwehr leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf der einfachen Steuer, welche sich aus dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet, erhoben.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen ist, bezahlen Ehepaare die Hälfte der gemeinsamen einfachen Steuer.

⁶ Der Gemeinderat kann für die der Quellensteuer unterstellten ausländischen Staatsangehörigen die Ersatzabgabe bei den Arbeitgebern erheben.

Artikel 20

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstaben a, d, e, f und g vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind;

b Die Ehegatten der Personen gemäss Buchstabe a dieses Artikels;

c Personen, die gemäss Artikel 10 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Artikel 21

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

a Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 13 Absatz 1 und 2 FWG in Anspruch nehmen,

b Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,

c Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Artikel 22

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde fordert die Einsatzkosten vom Verursacher ein, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FWG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des schweizerischen Haftpflichtrechts (Artikel 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 23Kosten für
Nachbarhilfe

¹ Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

² Entschädigungen für Einsätze im Rahmen von Feuerwehr-Zusammenarbeitsverträgen richten sich nach den abgeschlossenen Vertragsregelungen.

5. Zuständigkeiten**5.1 Gemeinderat****Artikel 24**Aufgaben und
Befugnisse

Der Gemeinderat

- a* übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b* legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor und der Feuerwehrkommission die Gliederung und den Bestand der Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Aktivdienst die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c* legt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Befugnisse der Kommission in einer Verordnung fest,
- d* wählt die Mitglieder der Kommission,
- e* erlässt die Feuerwehrverordnung,
- f* fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- g* ernennt und entlässt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrats den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter, wobei der Feuerwehrkommission das Vorschlagsrecht zusteht,
- h* legt die Höhe der Ersatzabgabe gemäss Art. 19 des Feuerwehr-Reglementes fest,
- i* entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- j* versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

- k* genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
l ist zuständig für die Strafverfolgung.

5.2 Feuerwehrkommission

Artikel 25

Aufgaben und
Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a* unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung der Offiziere,
- b* unterbreitet dem Gemeinderat das Gesuch um Entlassung von Offizieren,
- c* ernennt und entlässt Unteroffiziere und Fachleute,
- d* schliesst ungeeignete Feuerwehrpflichtige aus,
- e* bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f* spricht Bussen aus gemäss Verordnung,
- g* bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h* koordiniert im Bereich Personal, Materialeinsatz, Materialeinkauf und Übungen die Zusammenarbeit mit anderen Einsatzkräften wie Zivilschutz, Samariter, Nachbarwehren und mit den Feuerwehren mit welchen ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde.

6. Ausführungsbestimmungen

Artikel 26

Feuerwehr-
verordnung

Der Gemeinderat regelt in der Feuerwehr-Verordnung insbesondere

- a* die Bussenordnung,
- b* die Gebührenordnung,
- c* die Zusammensetzung und Organisation der Feuerwehrkommission,
- d* die Zusammenarbeit mit den Betriebsfeuerwehren.

7. Strafen und Rechtsmittel

Artikel 27

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehr-Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgesprochene Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 FWG bleibt vorbehalten.

Artikel 28

Rechtsmittel

Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission beziehungsweise des Feuerwehrkommandanten sind innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides mit einer schriftlichen Begründung beim Regierungsrat einzureichen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 29

Anwendung von übergeordnetem Recht

Für in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle finden die Bestimmungen des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes sowie die dazugehörigen Vollzugserlasse Anwendung.

Artikel 30

Übergangsregelung Ersatzabgabe

Die Erhebung der Ersatzabgabe für das Jahr 2002 erfolgt gemäss Art. 19 dieses Reglementes.

Artikel 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wehrdienstreglement vom 8. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Artikel 32

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2002 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter